## Amtsgericht München

Az.: 158 C 11272/14



In dem Rechtsstreit



Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Berger Kathrin, Futterstraße 15, 66111 Saarbrücken,

gegen



- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht München durch d am 15.05.2014 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

- Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, unverzüglich den Telekommunikationsanschluss 1. des Antragstellers in Str. (Kundennr. mit der Rufnummer freizuschalten.
- Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. 2.
- Der Streitwert wird auf 2.000,00 € festgesetzt. 3.
- 4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen: Antragschrift vom 14.05.2014 eidesstattliche Versicherung vom 14.05.2014 eidesstattliche Versicherung vom 15.05.2014

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 14.05.2014 und die Ergänzungsschrift vom 15.04.2014 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

I. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht München ist gemäß §§ 12, 17, 937 ZPO örtlich und gemäß § 1 ZPO in Verbindung mit §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

Es liegt sowohl ein Verfügungsanspruch (1.) als auch ein Verfügungsgrund (2.) vor.

- 1. Der Antragsteller hat einen vertraglichen Anspruch auf Freischaltung des Telefonanschlusses. Es wurde glaubhaft vorgebracht, dass die Sperrung des Telefonanschlusses nicht gerechtfertigt ist. Der Verweis auf die noch offene Rechnung aus den Monaten Januar und Februar 2013 ist nicht zulässig, da die technische Prüfung vom 16.05.2013 später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Teilnehmer am 08.02.2013 erfolgte, so dass gemäß § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG vermutet wird, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des Anbieters unrichtig ermittelt ist.
- 2. Da es sich um eine Leistungsverfügung handelt, sind an den Verfügungsgrund besonders hohe Anforderungen zu stellen. Eine Leistungsverfügung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Antragsteller auf sofortige Erfüllung so dringend angewiesen ist, dass er ein ordentliches Verfahren nicht abwarten kann, ohne unverhältnismäßig großen, gar irreparable Schaden zu erleiden (vgl. Thomas/Putzo, § 940 Rn. 6). Eine solche besondere Dringlichkeit besteht insbesondere, wenn die berufliche Situation einen Telekommunikationanschluss erforderlich macht.
- a) Der Antragsteller ist als Netzwerkadministrator bei der (Autozulieferer) in Saarland angestellt. Er hat glaubhaft vorgetragen, in Notfällen auch von zu Hause auf das System seiner Arbeitgeberin zugreifen zu müssen. Er hat Abends und an Wochenenden, im Wechsel mit anderen Kollegen, Rufbereitschaft. Wenn akute Störungen des Netzwerks seiner Arbeitgeberin auftreten, die zu Störungen des gesamten Betiebsablaufes und damit zu erheblichen Produktionsverlusten führen können, muss der Antragssteller möglichst schnell das Problem beheben. Dies ist nur möglich, wenn er sich von zu Hause aus im Netzwerk der Arbeitgeberin einloggt.
- c) Weiterhin ist auch der Sohn des Antragstellers auf eine Internetverbindung angewiesen. Es wurde glaubhaft vorgetragen, dass im Rahmen der schulischen Hausaufgaben die Nutzung des Internets erforderlich ist. Regelmäßig erhält der Sohn die Aufgabe, im Internet zur Vorbereitung auf den Unterricht zu rcherchieren. Vor dem Hintergrund einer langwierigen Auseinandersetzung

mit der Antragsgegnerin in einem Hauptsacheverfahren, ist das schulische Fortkommen des Sohnes des Antragstellers bei einer längeren Sperrung des Internets gefährdet.

- c) Grundsätzlich wäre es dem Antragsteller zumutbar auf einen mobilen Internetzugriff auszuweichen (vgl. AG Brühl, Urteil vom 06.05.2010, Az. 106 C 94/10; AG Bühl, 13.11.2012, Az. 7 C 275/12). Vorliegend handelt es sich aber um einen Ausnahmefall: Der Antragsteller hat glaubhaft vorgetragen, dass eine mobile Internetverbindung, aufgrund mangelnder Netzabdeckung bzw. der örtlichen Gegenbenheiten, im Wohngebäude und auch außerhalb des Wohngebäudes des Antragstellers nur stark eingeschränkt genutzt werden kann. Eine Erledigung der beruflichen Aufgaben des Antragstellers sowie der schulischen Aufgaben durch den Sohn ist wegen der sehr schlechten Datenkommunikation nicht möglich.
- d) In zusammenfassender Würdigung der glaubhaft gemachten Tatsachen geht das Gericht auch in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur heutigen Bedeutung des Internets im täglichen Leben (vgl. Urteil vom 24.01.2013, Az. III ZR 98/12) sowie vor dem Hintergrund, dass lediglich die Rechnungen Januar und Februar 2013 streitig sind und im Übrigen die Grundgebühr und Nutzungsentgelte gezahlt werden von einer besonderen Dringlichkeit bezüglich der Freischaltung des Telekommunikations- anschlusses des Antragstellers aus.
- II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO analog.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

